

(Staatsminister Graf Bixthum v. Gfädt.)

(A) entstanden, eine gewisse Stetigkeit in unsere wirtschaftliche Entwicklung zu bringen, einer ungesunden Überproduktion zu steuern, den Auswüchsen eines zügellosen Wettbewerbs, insbesondere der Preisschleuderei, entgegenzutreten. Sie beschränken zwar die Selbständigkeit der ihnen angeschlossenen Unternehmungen nach gewissen Richtungen, aber sie heben sie nicht auf. Auch sind sie in der Regel auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, nach deren Ablauf wieder die volle Selbständigkeit der einzelnen Unternehmung in ihr Recht tritt.

Freilich darf nicht verkannt werden, daß die im Wesen des Kartells begründete Fernhaltung des Wettbewerbs auch wirtschaftlich bedenkliche Folgen zeitigen kann.

Es wird Aufgabe der Kartelle sein, den Ausschluß des Wettbewerbs nicht in Widerspruch mit den Anforderungen des Gemeinwohls treten zu lassen.

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

Andernfalls würde allerdings ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung in Erwägung zu ziehen sein.

Im Gegensatz dazu ist der aus Amerika stammende Trust, der die vereinigten Werke zu einer Riesenunternehmung nahezu vollständig verschmilzt, von vornherein auf eine monopolistische Beherrschung des betreffenden (B) Gewerbszweiges gerichtet; die außerordentlichen finanziellen Mittel, die er in sich vereinigt, ermöglichen es ihm und verleiten ihn leicht, die Bahn einer gesunden Preisbildung zu verlassen und in rücksichtslosem Wettbewerbe den schwächeren Gegner zu vernichten. Seine innere Organisation entzieht sich der Öffentlichkeit und erschwert so den Wettbewerb der übrigen Unternehmungen und das Einschreiten der behördlichen Autorität. Auch für den Kleinhandel und für die Arbeiterschaft, die an der steten Erhaltung einer dauernden Arbeitsgelegenheit mit genügenden Löhnen naturgemäß ein lebhaftes Interesse haben muß, bedeutet er eine ständige Gefahr.

Die Erfahrungen, die man in Amerika mit den Trusts und ihrem Auftreten im wirtschaftlichen Leben gemacht hat, haben die Präsidenten der Vereinigten Staaten Roosevelt, Taft und Wilson veranlaßt, einen scharfen gesetzgeberischen Kampf gegen die Trusts und ihre Auswüchse einzuleiten. Die Schwierigkeiten dieses Kampfes wird niemand verkennen, der ihn mit offenen Augen verfolgt.

In Deutschland wird ein gesetzgeberischer Kampf gegen die Trusts naturgemäß nur im Wege der Reichsgesetzgebung sich vollziehen können. Die einzelne Bundesregierung wird an ihm innerhalb der ihr durch die Reichsverfassung zugewiesenen Zuständigkeit, also mitbeschließend, anregend und fördernd, sich beteiligen können. Die

sächsische Regierung ist sich der Verpflichtung, in diesen (C) Grenzen an diesem Kampfe sich zu beteiligen, voll bewußt.

Auf dem Gebiete des Handels mit Leuchtöl haben die verbündeten Regierungen, wie Ihnen bekannt ist, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorgelegt, der darauf abzielt, einer Monopolisierung des Leuchtölhandels durch den amerikanischen Petroleumtrust entgegenzutreten. Welches der Ausgang der Verhandlungen des Reichstags sein wird, läßt sich zurzeit noch nicht absehen. Die sächsische Regierung hofft, daß dieser Gesetzentwurf vom Reichstage in einer Form angenommen werden wird, die dem Bundesrate die Zustimmung dazu ermöglicht. Den Bestrebungen des Kleinhandels, bei der Regelung des Handels mit Leuchtöl in einer seiner Bedeutung entsprechenden Weise beteiligt zu werden, steht die sächsische Regierung durchaus freundlich gegenüber. Sie hofft auch aus dem Grunde auf ein Zustandekommen des Gesetzes, weil durch diesen Vorgang nicht nur den Vertretern des Petroleumtrusts, sondern den Vertretern des Trustgedankens überhaupt zu verstehen gegeben werden würde, daß Deutschland nicht gesonnen ist, die Bäume des Trusts in den Himmel wachsen zu lassen.

Gegenüber dem zweiten amerikanischen Trust, der mit nicht zu verkennendem Erfolge bisher in Deutschland Fuß gefaßt hat, dem Tabaktrust, haben erfreulicherweise die (D) deutschen Vertreter der Tabakindustrie und des Tabakhandels bereits den Weg der Selbsthilfe beschritten, indem sie die Berufsgenossen und die Verbraucher als Bundesgenossen zu gemeinsamem Kampfe aufgerufen haben. Näher auf die Verhältnisse des Tabaktrusts einzugehen bin ich heute nicht in der Lage, da, wie Ihnen bekannt sein wird, ein gerichtliches Verfahren gegen eine Reihe von Unternehmungen der Zigarettenindustrie schwebt, das noch nicht abgeschlossen ist. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß beabsichtigt ist, kontradiktorische Verhandlungen im Reichsamte des Innern zwischen den Vertretern der beiden Lager der Zigarettenindustrie abzuhalten; erst nach deren Beendigung wird sich beurteilen lassen, ob behördliche oder gesetzgeberische Maßregeln auf diesem Gebiete zu ergreifen sind.

Neuerdings wird auch die Gefahr einer Trustbildung im Bereiche der böhmisch-deutschen Braunkohlenindustrie lebhaft besprochen. Hier werden die im Besitze des Staates befindlichen Braunkohlenfelder ein beachtliches Gegengewicht bieten.

Daß auch in einigen anderen Geschäftszweigen Besorgnisse wegen einer drohenden Vertrustung bestehen, ist der Regierung bekannt. Sie wird auch hierauf ihr Augenmerk richten und ihr, soweit es ihr angezeigt